

§ 10. Die Naturaleinquartierung wird nach Anleitung der diesem Regulativ unter A. und B. beigegebenen Scala vertheilt.

§ 11. Dafern auf Grund § 9 eine ausreichende Anzahl von Offiziersquartieren nicht zu erlangen ist, so kann jeder Abgabepflichtige, der überhaupt ein Einkommen von wenigstens 6000 M. hat, angehalten werden, einen Offizier in Quartier zu nehmen, der seinem Grade nach auf nicht höher als 10 Köpfe berechnet wird. (cfr. die Instruction zum Gesetz vom 25. Juni 1868, § 11.) In diesem Falle erhält jedoch der Quartiergeber außer dem ihm gebührenden Servissatz für jeden überzähligen Kopf auf die Dauer der Einquartierung eine tägliche Vergütung von 10 Pf.

§ 12. Offiziere, welche weder nach § 10 noch auf Grund von § 11 untergebracht werden können, werden miethweise einquartiert. Dasselbe geschieht mit einzelnen Commando's, welche zeitweilig einzquartieren sind, und mit denjenigen Mannschaften der Garnison, welche nicht in die Kaserne gelegt werden können.

§ 13. Geschäftslocale und andere Räumlichkeiten, insoweit sie nicht etwa von der Gemeinde selbst gewährt werden können, werden ermiethet.

§ 14. Die für Offiziersquartiere nach § 11 zu leistende Entschädigung, ingleichen die Kosten, welche durch miethweise Unterbringung von Offizieren und einzelnen Commando's, durch Ermiethung von Geschäftszimmern &c. erwachsen, werden aus dem Ertrag der nach den Bestimmungen in §§ 8 und 9 zu erwartenden Einnahmen, oder soweit diese nicht ausreichen, aus der Stadtkasse bestritten. Aus dieser wird auch derjenige Aufwand gedeckt, welcher durch miethweise Einquartierung von Mannschaften der Garnison der Gemeinde erwächst.

II. Bestimmungen über die Handhabung des Einquartierungsgeschäfts.

§ 15. Bei Vertheilung der Einquartierung ist die möglichste Gleichmäßigkeit zu beobachten. Sie erfolgt daher von Haus zu Haus, von Bezirk zu Bezirk, und es soll in der Regel ein mit Einquartierung belegter Stadtteil nicht früher wieder belegt werden, als bis sämtliche übrige Stadtteile ebenfalls mit Einquartierung belegt gewesen sind.

§ 16. Soweit es im einzelnen Falle die Verhältnisse gestatten, soll die auf das Einkommen von Grundbesitz ausfallende Einquartierung nicht mit der, dem persönlichen Einkommen zufallenden Einquartierung vereinigt werden. Vielmehr soll, soweit thunlich, zwischen dem Einkommen von Grundbesitz und persönlichem Einkommen gewechselt werden.

§ 17. Wünscht ein Grundstücksbesitzer, daß ihm ein Theil der auf den Grundstücksertrag zugetheilten Mannschaften erst bei der nächsten Belastung seines persönlichen Einkommens mit zugewiesen werde, oder auch umgekehrt, so soll diesem Wunsche möglichst entsprochen werden, wenn er sein Gesuch vor Abgabe der Quarterbillets angebracht hat.

§ 18. Den nach Maßgabe dieses Regulativs über Vertheilung der Einquartierung getroffenen Dispositionen hat sich jedermann unweigerlich zu fügen. Wenn daher ein Quartierpflichtiger sich weigert, die ihm zugewiesene Einquartierung aufzunehmen, oder derselbe dasjenige nicht gewährt,

was er zu gewähren verpflichtet ist, so wird letztere nach Besinden anderwärts auf seine Kosten untergebracht.

§ 19. Wenn ein Quartierpflichtiger, während er von hier abwesend ist, mit Einquartierung zu belegen ist, ohne daß er für deren Aufnahme in genügender Weise Vorkehrung getroffen hat, so wird die ihm zuzutheilende Einquartierung auf seine Kosten miethweise einquartirt.

§ 20. Gesuche um gänzliche oder theilweise Verschönerung mit Naturaleinquartierung können nur ausnahmsweise dann berücksichtigt werden, wenn sie durch den Nachweis besonderer häuslicher Verhältnisse begründet sind. (§ 9.)

§ 21. Gesuche um Zutheilung von Offizieren oder Chargen sollen thunlichst gewährt werden, dafern sie rechtzeitig, vor Abgabe der Quarterbillets, angebracht werden. Unter mehreren Gesuchen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.

§ 22. Auf Grund des Communalanlagen-Catasters wird alljährlich im Monat Juni ein Einquartierungs-Cataster aufgestellt. In demselben werden verzeichnet: 1. sämtliche Quartierpflichtige von Haus zu Haus; 2. deren Einkommen vom Grundbesitz sowohl, wie deren persönliches Einkommen; 3. der Umfang, in welchem der Einzelne zur Naturaleinquartierung verpflichtet ist, nach der Kopfzahl festgestellt; 4. bei Denjenigen, welche nach § 8 eine tägliche Abgabe zu entrichten haben, die Höhe dieser Abgabe.

§ 23. Das Einquartierungswesen steht unter der verantwortlichen Leitung der Einquartierungs-deputation, welche aus je drei Mitgliedern des Raths- und des Stadtverordneten-Collegiums zu bestehen hat.

A. Einquartierungs-Scala für den Grundbesitz.

Auf einen Ertrag von:

600 Mark bis unter	1200 Mark	1 Kopf,
1200	=	2 Köpfe,
2100	=	3 =
3000	=	4 =
3900	=	5 =
4800	=	6 =
5700	=	7 =
6600	=	8 =
7500	=	9 =
8400	=	10 =
9300	=	11 =
10200	=	12 =
11100	=	13 =
12000	=	14 =
12900	=	15 =
13800	=	16 =
14700	=	17 =
15600	=	18 =
16500	=	19 =
17400	=	20 =
18300	=	21 =
19200	=	22 =
20100	=	23 =
21000	=	24 =
21900	=	25 =
22800	=	26 =
23700	=	27 =
24600	=	28 =
25500	=	